

Luzern, 4. November 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 562

Nummer: A 562
Protokoll-Nr.: 1200
Eröffnet: 20.10.2025 / Finanzdepartement

Anfrage Misticoni Fabrizio und Mit. über die Volatilität, die Aussagekraft und daraus folgend die Sinnhaftigkeit der Seco-Prognose als zukünftige Basis für die Planung der Luzerner Finanzpolitik

Vorbemerkung:

In der [Antwort zur Motion 495](#) verweist unser Rat auf die Eckwerte Finanzplanung der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) als Orientierungspunkt für die kantonalen Finanzplanungen. Diese basieren auf den Konjunkturprognosen der Expertengruppe des Bundes, den Mittelfristprognosen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) sowie Annahmen der EFV. Grundsätzlich ist es weit verbreitet, dass die übergeordnete Staatsebene ihre Planannahmen im Sinne eines Anhaltspunktes der untergeordneten kommuniziert. Die Finanzaufsicht Gemeinden des Finanzdepartements teilt im Rahmen ihrer Budgetinformation ebenfalls die kantonalen Annahmen den Gemeinden zu.

Wir haben in der Antwort zudem festgehalten, dass das BIP-Wachstum ein möglicher Indikator für die Entwicklung des betrieblichen Aufwands sein könnte. Wie unser Rat weiter ausführt, werden wir im Rahmen der Arbeiten zum Finanzleitbild 2026 noch vertiefte Überlegungen anstellen.

Zu Frage 1: Zu welchem Zeitpunkt wird die SECO-Prognose als verbindlicher Massstab für das kommende Budgetjahr genommen?

Unser Rat geht von einem Indikator aus, welcher im Finanzleitbild 2026 noch genauer ausgearbeitet wird. Eine BIP-Prognose als verbindlicher Massstab würde der Dynamik und Komplexität des kantonalen Finanzhaushalts jedoch nicht gerecht. Vorgesehen ist jeweils die Schätzung vom März des entsprechenden Jahres zu verwenden.

Zu Frage 2: Welche Auswirkungen hätte es, wenn die für den Voranschlag angenommene Prognose im darauffolgenden Quartal durch das SECO massiv korrigiert würde?

Unser Rat erarbeitet die Grundlagen zum AFP im 2. Quartal auf Basis der März-Prognosen. Folglich hätte eine massive Korrektur der Prognose in einer späten Budgetphase auch einen Einfluss auf den AFP.

Zu Frage 3: Welche Basis nimmt die Regierung für die Prognosen für die Jahre 2027-2030?

Bisher haben sich unsere Annahmen zur BIP- und Teuerungsentwicklung auf das Voranschlagsjahr und das erste Finanzplanjahr beschränkt (vgl. Tabelle auf Seite 29 im [AFP 2026-2029](#)). Wir werden im Rahmen der Arbeiten zum Finanzleitbild 2026 prüfen, ob aus den volkswirtschaftlichen Eckwerten für die Finanzplanung der EFV Prognosen für zusätzliche Jahre abgeleitet werden.

Zu Frage 4: Welche Abweichungen zwischen dem Schweizer BIP und dem Luzerner Wirtschaftswachstum gab es in den letzten zehn Jahren?

Das Pro-Kopf-BIP des Kantons Luzern entwickelte sich von 2012–2022 leicht besser (von 64'477 Fr. auf 75'544 Fr.) als das Schweizer BIP (von 80'487 Fr. auf 90'131 Fr.). Für Details verweisen wir auf die entsprechende Seite von [LUSTAT](#).

Zu Frage 5: Welches Vorgehen plant die Regierung bei all denjenigen Kostenentwicklungen (bspw. Gesundheitswesen), die sich unabhängig von der BIP-Prognose entwickeln?

Soweit es sich um rechtliche vorgegebene Kosten aus dem Bundesrecht handelt (z.B. fallabhängige Leistungen im Gesundheitswesen oder mögliche Einführungskosten von EFAS), sind diese unabhängig von der BIP-Prognose realistisch zu budgetieren. Das BIP-Wachstum soll deshalb wie bereits erwähnt eher ein Indikator als eine fixe Vorgabe sein.

Zu Frage 6: In den Anträgen zum AFP wurden Vorteile aufgezeigt, die mit einer Orientierung am BIP einhergehen. Welche Nachteile sieht die Regierung?

Vorteil und Rolle des BIP als Indikator ist, dass man einen Orientierungspunkt für die Entwicklung des betrieblichen Aufwands erhält. Ein möglicher Ansatz im Finanzleitbild 2026 könnte sein, dass unser Rat erklärt, wieso und in welchen Aufgabenbereichen das Ausgabenwachstum über dem BIP liegt. Ein möglicher Nachteil könnte entstehen, wenn man die Bedeutung dieses Orientierungspunktes zu hoch ansetzen würde. Wenn also zur Beschränkung des Aufgabenwachstums auf dem BIP-Wachstum unrealistisch tief budgetiert würde oder vorgeschriebene Leistungen nicht mehr gesetzeskonform erbracht würden.